



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen
JVO 2022.15
ON 2

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	23. Juni 2022
AZ:	BEMJ

Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 21.06.2022/OEUW/seca

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betr. die Abänderung des
Gerichtsgebührengesetzes (Urteil Staatsgerichtshof StGH 2021/043)**

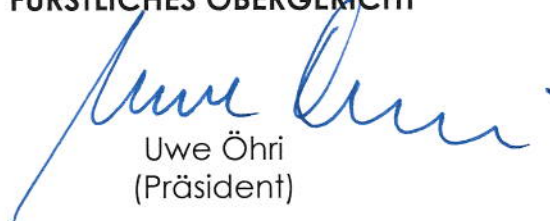
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum rubrizierten Vernehmlassungsbericht wird von Seiten des Fürstlichen
Obergerichts folgende Stellungnahme erstattet:

Da durchaus Fälle denkbar sind, in denen die effektiven Verwahrkosten
den vorgeschlagenen maximalen Gebührenbetrag von CHF 15'000
übersteigen, wird angeregt, Art. 37 Abs. 1 lit. d VE um einen zweiten
Halbsatz wie folgt zu ergänzen: „... und höchstens 15 000 Franken; falls
die Kosten der Verwahrung den Betrag von 15 000 Franken übersteigen,
ist eine den tatsächlichen Kosten entsprechende Gebühr zu entrichten,
jedoch nie mehr als 100 000 Franken, wobei der 15 000 Franken
übersteigende Gebührenbetrag, sofern die tatsächlichen Kosten nicht im
Voraus bestimmbar sind, auch nachträglich vorgeschrieben werden
kann.“

Hochachtungsvoll

FÜRSTLICHES OBERGERICHT



Uwe Öhri
(Präsident)

